

600 06. Mai 2022		
600.02	601	602 X
603	604	605

10. 05. 22

Stadt Neuburg a.d. Donau
Denkmalschutz und Grünordnung
Planung
Wasserwirtschaftsamt
Ingolstadt



001	Posteingang	300
002		400
100	04. Mai 2022	600
140		770
200	Stadt Neuburg a.d. Donau	700

WWA Ingolstadt - Postfach 21 10 42 - 85025 Ingolstadt

Stadt Neuburg
Postfach 17 40
86622 Neuburg a.d. Donau

Ihre Nachricht
22.04.2022

Unser Zeichen
2-4622-ND-8237/2022

Bearbeitung - +49 (841) 3705-

Datum
02.05.2022

**Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 8-15 "Am Sportplatz" zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB;
Beteiligung nach § 13 b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu o.g. Bebauungsplan als Träger öffentlicher Belange Stellung.

1. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Im Umgriff des Planungsbereiches sind nach unserer derzeitigen Aktenlage und nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABuDIS) keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass im Zuge von Baumaßnahmen in den betroffenen Bereichen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden. Sollte sich dies bestätigen, sind das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Standort
Auf der Schanz 26
85049 Ingolstadt

Telefon / Telefax
+49 841 3705-0
+49 841 3705-298

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-in.bayern.de
www.wwa-in.bayern.de

umgehend zu informieren. Für die weitere Vorgehensweise sind dann die folgenden Punkte zu beachten:

Die erforderlichen Maßnahmen sind durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt festzulegen. Des Weiteren sind im Anschluss die notwendigen Untersuchungen durchzuführen, die fachgerechte Ausführung zu überwachen sowie die gewerteten Ergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zeitnah und unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen ist. Kontaminiertes Aushubmaterial ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischen zu lagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers über belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von evtl. geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Z0-Werte der LAGA - Boden sind dabei einzuhalten. Dies ist durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt im Vorfeld abzustimmen.

Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden.

Falls der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau geplant ist, sind die Vorgaben des Leitfadens "Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken" vom 15. Juni 2005 zwingend zu beachten.

2. Abwasserbeseitigung

2.1 Schmutzwasserbehandlung

Die Stadt Neuburg verfügt über eine Schmutz-, Misch- und Regenwasserkanalisation. Die vollbiologische Kläranlage von Neuburg (67.000 EW₄₅) entspricht dem Stand der Technik und ist noch ausreichend aufnahmefähig.

Ein leistungsfähiger Vorfluter (Donau, Gewässer I. Ordnung) ist vorhanden.

Im Generalentwässerungsplan (GEP 1995) der Stadt Neuburg wurde das geplante Baugrundstück berücksichtigt.

Das Baugrundstück ist grundsätzlich im Trennsystem (Trennsystem gemäß WHG, Stand 01.03.2010) zu erschließen. Hinweis: Nach unseren Information führt am Baugrundstück ein Schmutzwasserkanal (beginnend bei den benachbarten Sportanlagen) vorbei, an dem das Baugrundstück angeschlossen werden könnte.

Grundsätzlich ist der Zustand (z.B. Hydraulik, Schäden, Dichtheit, Fehlschlüsse) des nachfolgenden Kanalsystems zu überprüfen, sofern nicht schon geschehen. Sollten Kanalschäden und/oder hydraulische Engpässe vorhanden sein, sind die jeweiligen Kanalabschnitte gemäß der vorliegenden Schadenseinstufung zu optimieren, d.h. zu sanieren bzw. zu erneuern.

Das Bauvorhaben ist an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Im Allgemeinen ist unsere Stellungnahme zum Generalentwässerungsplan vom 13.01.1999, Az. 2.4-4446/ND zu beachten.

2.2 Regenwasserbehandlung

Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist soweit möglich zu vermeiden.

Es gilt das Versickerungsgebot, sofern der Untergrund entsprechende Durchlässigkeiten aufweist und ein entsprechender Grundwasserflurabstand gegeben ist.

Das von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser des Baugrundstückes ist grundsätzlich auf dem Grundstück breitflächig zu versickern. Einer linienförmigen (Rigolen) oder punktförmigen Versickerung (Sickerschacht) kann nur dann zugestimmt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass eine flächige Versickerung nicht möglich ist.

Pflaster mit offenen Fugen oder splittgefüllten Fugen ist insbesondere bei gewerblicher Nutzung, auf Grund fehlender Reinigungsleistung des Fugenmaterials, grundsätzlich nicht zustimmungsfähig.

Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA, Arbeitsblätter M 153 (Stand August 2007) und Arbeitsblatt A 138 (Stand April 2005) zu bemessen.

Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), bzw. die Änderung zum 01.10.2008 und die entsprechenden aktualisierten Technischen Regeln (TRENGW und TREN OG) dazu, wird hingewiesen.

Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Bodenflächen darf nicht erfolgen. Sollte eine Versickerung auf dem Baugrundstück auf Grund der Geologie und evtl. niedriger Grundwasserstände nicht möglich sein, kann ggf. in den in der Nähe vorbeiführenden Gießgraben eingeleitet werden.

2.3 Grund-/Schichtwasserableitung

Hausdränagen dürfen am Abwasserkanal nicht angeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Pharion

